



Marktgemeinde

St. Peter am Kammersberg

8843 St. Peter am Kammersberg, St. Peter 82, Bezirk Murau, Steiermark
Telefon: 0 35 36 / 76 11, Fax: 0 35 36 / 76 11-6
E-Mail: gde@st-peter-kammersberg.gv.at, Internet: www.st-peter-kammersberg.gv.at

Aktenzeichen: 131-09-30-2025

St. Peter am Kammersberg, am 25.06.2025

Gegenstand: Baubehördliche Bewilligung,
Peter Bischof, Wachenberg 42, 8843 St. Peter am Kammersberg -
Anita Bischof, Wachenberg 42, 8843 St. Peter am Kammersberg -
Neubau zweigeschossiges Wohnhaus mit 6 Wohneinheiten, 8 Abstellplätzen nicht überdacht, 4 Abstellplätzen überdacht, Geländeänderung, Einfriedungen, Neubau Kinderspielplatz;

KUNDMACHUNG und LADUNG zur BAUVERHANDLUNG

Mit der Eingabe vom 03.06.2025 haben Herr Peter Bischof und Frau Anita Bischof, beide wohnhaft in Wachenberg 42, 8843 St. Peter am Kammersberg, gemäß der gesetzlichen Grundlage § 22 Abs. 1 Steiermärkisches Baugesetz LGBl. Nr. 59/1995 (BauG) idGF. um die Erteilung der Baubewilligung zwecks **Neubau eines zweigeschossigen Wohnhaus mit 6 Wohneinheiten, 8 Abstellplätzen nicht überdacht, 4 Abstellplätzen überdacht, Geländeänderung, Einfriedungen und den Neubau eines Kinderspielplatz** auf dem Grundstück Nr.: 332, EZ.: 19, KG.: 65514 St. Peter, angesucht.

Hierüber wird im Sinne der §§ 39 bis 44 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG 1991), BGBl. Nr. 51/1991 idGF. i.V.m dem § 24 Abs. 1 BauG die Bauverhandlung und der Ortsaugenschein für

Freitag, den 11.07.2025, um ca. 08:00 Uhr

mit Zusammentritt an Ort und Stelle in St. Peter 18

anberaunt.

Verhandlungsleiter: **Bgm. LAbg. Alexander Putzenbacher**

Gemäß § 42 Abs. 1 AVG behalten nur die Nachbarn Parteistellung, die spätestens am Tag vor der Verhandlung bei der Behörde oder während der Verhandlung Einwendungen - im Sinne des § 26 Abs. 1 BauG (subjektiv-öffentlich-rechtliche Einwendungen) - erhoben haben. Später vorgebrachte Einwendungen finden daher im weiteren Verlauf keine Berücksichtigung.

Dem Ansuchen würde stattgegeben werden, sofern sich nicht von Amts wegen Bedenken dagegen ergeben.

An der Verhandlung teilnehmende Vertreter beteiligter Stellen oder Personen haben sich rechtzeitig mit den erforderlichen Weisungen und Ermächtigungen zu versehen, um bindende Erklärungen bei der mündlichen Verhandlung abgeben zu können. Etwaige Vorbehalte hinsichtlich nachträglicher Erklärungen können gemäß den oben angeführten Bestimmungen nicht berücksichtigt werden.

Angeschlagen: 25.06.2025

Abgenommen: